

# Allgemeine Geschäftsbedingungen slr<sup>2</sup>

## **I. Allgemeines / Geltungsbereich**

(1)

slr<sup>2</sup> - Dein secondlife radio (im Nachfolgenden slr<sup>2</sup> genannt); gesetzlich vertreten durch Herrn Jürgen Nolden und Herr Theo Walterscheid; Sponheimweg 9; 53604 Bad Honnef handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Die Definition Jingle kann im nachfolgenden auch auf Spot abweichen.

(2)

Für sämtliche Aufträge und Verträge zwischen Vertragspartnern und slr<sup>2</sup> gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern und Auftraggebern können gegenüber slr<sup>2</sup> nicht geltend gemacht werden.

(3)

Aufträge und Verträge mit slr<sup>2</sup>. werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch slr<sup>2</sup> verbindlich. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

(4)

Alle Preisangaben und Preisabsprachen in Bezug auf Leistungen von slr<sup>2</sup> verstehen sich netto zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer, insofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## **II. Werbesendungen** (Jingle oder Spot genannt)

(1)

Slr<sup>2</sup> behält sich vor, auch rechtsverbindlich angenommene Aufträge wegen ihrer Herkunft, ihres Inhaltes, der Form, häufiger Wiederholungen oder ihrer technischen Qualität abzulehnen. Dies gilt insbesondere, wenn ihr Inhalt gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstößt. In der Beurteilung des moralischen, politischen oder religiösen Inhalts von Werbespots schließt sich slr<sup>2</sup> den Grundsätzen der ZAW Richtlinien an. Die Gründe der Ablehnung werden dem Auftraggeber auf schriftliche Anfrage mitgeteilt. Hieraus können gegenüber slr<sup>2</sup> keine Ansprüche geltend gemacht werden.

(2)

Die vorgesehenen oder vereinbarten Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Zugrunde liegt hier die Zeitzone GMT +1. Darüber hinausgehende Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Wird für eine andere Zeitzone als GMT +1 ein Werbeplatz gebucht, so ist diese Zeitzone anzugeben. Eine Gewähr für die Sendung in bestimmten Werbeblöcken oder zu einer bestimmten Zeit ist mit einer Toleranz von 15 Minuten anerkannt. Ausnahmen bilden hierbei Sendungen welche keine Werbung beinhalten. Eine genaue Zeitangabe für das Senden eines Spots kann nicht gegeben werden. Wünsche nach Konkurrenzausschluss werden nach Möglichkeit berücksichtigt ohne dass dadurch ein Anspruch auf Konkurrenzausschluss oder sonstige Ansprüche begründet werden.

(3)

Fällt ein Spot (Jingle) aus programmtechnischen Gründen, wegen technischer Störungen oder wegen höherer Gewalt aus, so wird sie nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt. Bei einer Minderleistung, insbesondere bei Ausfall des Senders welcher hier mit 24 Stunden angegeben wird, wird die Laufzeit des Spots um die Ausfallstunden an das Ende des laufenden Vertrages gehangen. Eine Minderleistung liegt erst vor, wenn mehr als 48 Std. Senderausfall bekannt sind. Weitergehende Ansprüche gegen slr<sup>2</sup> sind ausgeschlossen, es sei denn, slr<sup>2</sup> kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

(4)

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den fertigen Jingle bzw. die entsprechenden Informationen zur Jingleerstellung spätestens bis sechs Werktage vor Erstaussstrahlung zu liefern.

(5)

Wenn Spots nicht oder falsch zur Ausstrahlung kommen, weil Unterlagen, Texte oder Jingles über entsprechende Medien (MP3, CD, DVD) verspätet oder qualitativ mangelhaft oder falsch gekennzeichnet zugegangen sind, kann die vereinbarte Sendezeit in Rechnung gestellt werden. Bei fernmündlich oder schriftlich durchgegebenen Texten liegt das Risiko für etwaige Fehler bei der Übermittlung beim Auftraggeber.

(6)

Mit Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, dass er sämtliche zur Verwertung der Sendeunterlagen im Rundfunk und Webradiobereich erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte an dem Jingle abgelöst hat. Der Auftraggeber trägt alleine die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und stellt slr<sup>2</sup> von allen Ansprüchen Dritter frei.

Dies gilt auch für Jingles, die von slr<sup>2</sup> für den Auftraggeber auf dessen Anweisung produziert wurden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Abrechnung mit der GEMA notwendigen Angaben über Komponisten, Titel und Länge der verwendeten Musik mitzuteilen. Fehlen diese Angaben, so wird davon ausgegangen, dass der Spot keine GEMA-pflichtigen Elemente enthält. Der Auftraggeber überträgt mit Übergabe der Sendeunterlagen sämtliche für die Auftragsabwicklung erforderlichen Nutzungsrechte, und zwar in zeitlich, örtlich und inhaltlich für die Auftragsabwicklung erforderlichem Umfang. Dazu zählt insbesondere auch das Recht zur Übertragung dieser Nutzungsrechte an beauftragte Dritte.

Wird slr<sup>2</sup> dennoch wegen des Inhalts von Jingles von Dritten in Anspruch genommen, haftet der Auftraggeber für jeglichen entstehenden Schaden und hat slr<sup>2</sup> hiervon freizustellen. Die Bearbeitung der Ansprüche ist auf eigene Kosten auf erste Anforderung hin zu übernehmen.

(7)

Aufträge werden entsprechend der jeweils gültigen Preisliste innerhalb der vereinbarten Laufzeit abgewickelt. Aufträge werden grundsätzlich im Voraus der Laufzeit abgerechnet. Der Einschaltzeitpunkt muss vom Auftraggeber so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass ein Ausstrahlen bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit möglich ist.

Wird der vereinbarte Einschaltzeitpunkt kurzfristig (kürzer als 48 Stunden vor Ausstrahlung) vom Auftraggeber storniert oder verschoben, so behält sich slr<sup>2</sup> das Recht vor 90% des stornierten oder verschobenen Auftragswertes zum Ersatz des Aufwandes in Rechnung stellen. Im Falle dessen dass die Stornierung oder der Einschaltzeitpunkt nach Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt, erhält der Auftraggeber aus entstandenem Schaden gegenüber slr<sup>2</sup> lediglich 5% des Rechnungsbetrages zurück. Die Geltendmachung eines gegebenenfalls höheren Schadens bleibt vorbehalten. Ist die Stornierung oder Verschiebung eines vereinbarten Einschaltzeitpunktes technisch nicht möglich, können hieraus gegen slr<sup>2</sup> keine Ansprüche geltend gemacht werden. Der Auftraggeber bleibt zur Gegenleistung verpflichtet.

(8)

Tarifänderungen werden auch bei laufenden Verträgen wirksam, wenn sie mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten gegenüber dem Auftraggeber bekannt gegeben werden und den erteilten Auftrag nachteilig berühren.

Bei Tarifänderungen über 20% ist der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat ein solches Rücktrittsbegehren gegenüber slr<sup>2</sup> innerhalb 5 Werktagen nach Bekanntgabe der Tarifänderung schriftlich mitzuteilen.

(9)

Rechnungen für Jingles werden im Voraus erstellt.  
Das Zahlungsziel beträgt 2 Arbeitstage nach Rechnungsdatum.  
slr<sup>2</sup> behält sich grundsätzlich die Zahlung per Vorkasse vor.  
Die Währung bei Rechnungsstellung erfolgt in Euro.

Bei Zahlungsverzug behält sich slr<sup>2</sup> vor, die weitere Durchführung des Auftrages zurückzustellen, ohne dass dies einen Ersatzanspruch des Auftraggebers begründet. Für den daraus entstehenden Schaden bei slr<sup>2</sup> kann der Auftraggeber in Anspruch genommen werden. Eventuelle Schadenersatzansprüche von slr<sup>2</sup> an den Auftraggeber richten sich nach dem Rechnungsbetrag zzgl. anfallender Aufwendungen.

(10)

In den Produktionskosten für Jingles / Spots ist eine Korrektur (inhaltlich als auch der Verpackung) enthalten. Werden Jingles / Spots mehr als einmal korrigiert so fallen durch diesen Mehraufwand weitere Kosten an.

(11)

Die Pflicht zur Aufbewahrung von angelieferten Spots endet für slr<sup>2</sup> 6 Wochen nach deren Erstaussstrahlung. Nach Ablauf dieser Frist ist slr<sup>2</sup> berechtigt, die Sendungen zu vernichten. Unterlagen, die nicht Eigentum von slr<sup>2</sup> sind, lagern während dieser 6 Wochen auf Gefahr des Eigentümers. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf Seiten von slr<sup>2</sup> wird ausgeschlossen. Die Rücksendung erfolgt nur auf Verlangen und auf Kosten und Gefahr des Kunden.

(12)

Mit Inkrafttreten einer neuen Preisliste verliert die bisherige Preisliste ihre Gültigkeit.

### **III. Schlussbestimmungen**

(1)

Der Auftraggeber wird gemäß §33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass Kundendaten bei slr<sup>2</sup> nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gespeichert werden.

(2)

Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile der vorstehenden Bestimmungen anfechtbar oder unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Teile unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksam oder anfechtbar gewordenen Bestimmung eine wirksame zu setzen, die der früheren Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

(3)

Erfüllungsort und Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht 53609 Königswinter. Es gilt deutsches Recht.

## Anhang zu den AGB bezugnehmend auf „... slr<sup>2</sup> on tour“

Folgende Bestimmungen gelten als Anhang zu den AGB:

(1)

Besucher der Sendung dürfen nicht gebannt werden, die nicht gegen die Regeln der Sim / Parzelle verstoßen. Dieser Ausschluss trifft auch auf Profilaussagen zu. Es gelten die Regeln des Conventant (dt. Vertrag / Vereinbarung) welche per „about land“ abgefragt werden kann. Ausnahmen bilden solche, welche gegen geltendes Recht der Betreiber Linden Lab (nachzulesen in den ToS – Terms of Service bzw. ToC – Term of Contents) als auch gegen EU oder deutsches Recht verstoßen.

(2)

Der Simowner / Parzellenbesitzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln der einzelnen Sim / Parzelle eingehalten werden. Der Moderator sowie Mitarbeiter von slr<sup>2</sup> sind für diese Aufgabe nicht heranzuziehen.

(3)

Die Sendung ...unterwegs mit Kay ist keine Werbesendung. Das heißt es wird keine Werbung für Fremdprojekte durchgeführt (ausgenommen hiervon sind die Spots der Werbepartner von slr<sup>2</sup> - Dein secondlife radio).

(4)

a) Der Stream von slr<sup>2</sup> muss 30 Minuten vor Sendebeginn eingestellt sein.

(<http://slr2.core-host.org>)

b) Während der Sendung muss der Stream auf dem Land geschaltet sein. Ein Umstellen des Streams während der Sendung ist nicht gestattet.

(5)

Werbeplakate dürfen nicht an / auf dem Truck angebracht werden, außer die von slr<sup>2</sup> genehmigten Werbeplakate.

(6)

...unterwegs mit Kay ist eine reine Promotion für die entsprechende Location. Das heißt, dass Verkaufsvendoren egal welcher Art und Weise als auch sonstige verkaufsorientierten Vendoren oder die Produkte direkt, nicht am Truck oder auf dem Truck aufgebaut werden dürfen.

(7)

Zur Terminierung für die Vorproduktion des Interviews werden der Samstag und Sonntag angeboten. Sollte bis Sonntagabend 21:00 Uhr keine Aufzeichnung des Interviews erfolgt sein, so wird die Sendung für die das Interview bestimmt war, ohne Interview geführt.

(8)

...unterwegs mit Kay ist eine Informationssendung bei der der Wortanteil bei 80% liegt.

---

Sollte einer oder mehrere der obigen Punkte (1 – 6) grob fahrlässig missachtet werden, so kann der Moderator nach Absprache mit der Geschäftsleitung von slr<sup>2</sup> die Sendung ausfallen lassen oder frühzeitig abbrechen. In beiden Fällen wird eine Ausfallstrafe in Höhe von 75.000 L\$ fällig.